

Kooperationen, Arbeitsgemeinschaft und andere Unternehmensformen

Inhalt

I. Kooperationen, Netzwerke, Plattformen

II. Arbeitsgemeinschaft

III. Offene Gesellschaft

IV. Unternehmensformen im österreichischen Recht

V. Geschäftsgründung und Anmeldung

VI. Zusammenfassung

verfasst von
RA DDr. Meinhard Ciresa

Allgemeine Hinweise

KollegInnen, die z. B. zur Errichtung eines Gesellschaftsvertrages zusätzliche Informationen wünschen oder die Hilfestellung eines Anwalts und/oder Steuerberaters suchen, wird designaustria auf Anfrage gerne zweckdienliche Empfehlungen geben. Die vorliegende Basisinformation dient als behelfsmäßiger Überblick über legale Formen der Zusammenarbeit und deren wichtigste gesetzliche Vorschriften. Sie ersetzt keineswegs die Beratung durch einen Anwalt oder Wirtschaftstreuhänder.

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
OG	Offene Gesellschaft
UGB	Unternehmensgesetzbuch

I. Kooperationen, Netzwerke, Plattformen

1.

Allgemeine Überlegungen

Kooperieren heißt zusammenarbeiten. Eine Zusammenarbeit kann auf unterschiedlichen Gebieten, in verschiedener Intensität und in vielerlei Formen erfolgen. Die einzelnen Kooperationsformen sind so individuell wie die zusammenarbeitenden Unternehmen selbst. Dies gilt insbesondere auch für die Kreativwirtschaft.

Vereinbarungen zwischen DesignerInnen bzw. zwischen DesignerInnen und deren Kooperationspartnern (natürlich auch Auftraggebern) werden häufig nur mündlich abgeschlossen. Im Streitfall führt das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung dazu, dass Ansprüche nur schwer oder gar nicht durchzusetzen sind («Wer schreibt, der bleibt!«). Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung besteht die Verpflichtung, den Inhalt einer mündlichen Vereinbarung nachzuweisen. Dies ist naturgemäß nur schwer möglich.

Kooperationen in Form von Netzwerken, Plattformen, Bürogemeinschaften oder ARGEs werfen häufig Fragen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und vor allem auch hinsichtlich der Haftung gegenüber Auftraggebern, Vermietern, Kooperationspartnern etc. auf. Wird für eine Kooperation von den beteiligten Unternehmen die Rechtsform einer OG, KG oder GmbH gewählt, besteht diese rechtliche Unsicherheit in der Regel nicht, da die Partner sich bewusst für eine bestimmte Gesellschaftsform mit den dafür jeweils geltenden gesetzlichen Spielregeln entschieden haben. Problematischer sind in rechtlicher Hinsicht jene Kooperationsstypen, die sich quasi formlos durch faktisches Zusammenarbeiten oder z. B. gemeinsamen Marktauftritt, gemeinsame Angebotslegung ohne bewusste Gesellschaftsgründung ergeben.

Es gibt keine rechtlichen Vorschriften, wie mehr oder minder formlose Kooperationen bezeichnet werden müssen oder auch keine rechtliche Definition für beispielsweise ein Netzwerk. Es steht den Kooperationspartnern frei, wie sie ihre Kooperation benennen wollen. Allerdings darf keine irreführende Bezeichnung für die Zusammenarbeit gewählt werden, die auf eine nicht zutreffende Rechtsform hinweist.

Unabhängig davon, wie eine Kooperation bezeichnet wird, ob als Netzwerk, Plattform, ARGE, (Büro-)Gemeinschaft, Partnerschaft oder schlicht als Kooperation, werden für die weiteren Ausführungen folgende Typen unterschieden:

- Formlose Kooperationen unabhängiger Unternehmen z. B. DesignerInnen- oder Berater-Netzwerke
- Projekt-/auftragsbezogene Kooperation (z. B. ARGEs)
- Produktions-Kooperationen
- Vertriebspartnerschaften
- Finanzielle Kooperationen

Sinn der Ausführungen ist daher vor allem, den zusammenarbeitenden DesignerInnen und deren Kooperationspartnern die Bedeutung eines Abschlusses eines schriftlichen Vertrages in Erinnerung zu rufen.

2.

Formlose Kooperationen

Kennzeichen: Unabhängige Unternehmen, kein gemeinsamer Marktauftritt, jeder Partner hat eigene Auftraggeber, kein gemeinsames Arbeiten an gemeinsamen Projekten, keine festen/festgeschriebenen Regeln.

Zweck: Informations-/Erfahrungsaustausch, Kontaktpflege, »Netzwerken«, wechselseitiges Vermitteln von Auftraggebern.

3.

Projekt-/auftragsbezogene Kooperation

Kennzeichen: Unabhängige Unternehmen, gemeinsamer Marktauftritt, Partner haben gemeinsame Auftraggeber, gemeinsames Arbeiten an gemeinsamen Projekten, z. T. feste/festgeschriebenen Regeln.

Zweck: Gemeinsames Arbeiten an gemeinsamen Projekten bzw. Aufträgen.

Grundsätzlich bietet sich die Arbeitsgemeinschaft als eine Anwendungsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur vorübergehenden Zusammenarbeit, also zur Erfüllung eines (längerfristigen bzw. umfangreicheren) Auftrags oder der gemeinsamen Bearbeitung eines Projektes (projektbezogener Zusammenschluss mit einem oder mehreren in gleicher Weise Tätigen) an. Die GbR erfüllt damit eine Art »Auffangfunktion« für gesellschaftliche Zusammenschlüsse, die nicht jenes Maß an Formalität, Publizität, Intensität oder Dauerhaftigkeit erfüllen, wie es für eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft (OG, KG, GmbH) erforderlich wäre. In steuerrechtlicher sowie sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht spricht man statt von einer GbR von Mitunternehmerschaft.

Unabhängig davon, wie die Kooperationen im Einzelnen von den Partnern bezeichnet werden – ob als ARGE, (Büro-)Gemeinschaft, Kooperation, Partnerschaft etc. – ist in der Regel von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auszugehen. Die GbR ist daher eine zwischen den Gesellschaftern begründete Rechtsbeziehung ohne eigene Rechtsfähigkeit. Wenn die Gesellschafter ihrer GbR Rechtsfähigkeit verleihen wollen, können sie auf einfache Weise ihre Gesellschaft als OG oder, unter Beachtung der damit verbundenen Besonderheiten, als KG ins Firmenbuch eintragen lassen. Dem kommt auch der Umstand entgegen, dass sich das Innenrecht der GbR weitgehend am Recht der OG orientiert. Die GbR kann – wie auch die OG – zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden. Mit Jahresbeginn 2015 wurden die bisherigen Regelungen über die Gründung einer GbR aus dem Jahr 1811 einer umfangreichen gesetzlichen Adaptierung unterzogen.

Ein Zusammenschluss auf Dauer ist in einer GbR ebenfalls möglich, doch wird sich hierfür eher die Gründung einer offenen Gesellschaft (OG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) empfehlen, die Rechtsstatus besitzt und im Geschäftsverkehr besser zu handhaben ist. Die GbR hat nämlich im Gegensatz zur OG, KG oder GmbH keine eigene Rechtspersönlichkeit! Sie kann also nicht Träger von Rechten und Pflichten sein und wird auch nicht in das Firmenbuch eingetragen. Die GbR kann selbst auch nicht Vertragspartei sein. Sie ist nicht parteifähig. Verträge müssen von den Gesellschaftern d.h. Kooperationspartnern abgeschlossen werden. Die GbR kann nicht als Eigentümer auftreten und kann auch nicht ins Grundbuch, Firmenbuch, Marken- oder Patentreger eingetragen werden. Ferner kann die GbR nicht Kläger oder Beklagte vor Gericht sein. Zur Errichtung einer GbR genügt der Abschluss des Gesellschaftsvertrags, der keinerlei Form bedarf; er

kann auch schlüssig (konkudent) abgeschlossen werden. Wenn die GbR ein Unternehmen betreibt, dessen Jahresumsatz den Schwellenwert von EUR 700.000,00 überschreitet, ist sie nach § 8 Abs. 3 UGB in eine OG oder KG umzuwandeln und in das Firmenbuch einzutragen.

Grundsätzlich gibt es kein Vermögen der GbR im eigentlichen Sinn, weil die GbR nicht rechtsfähig ist und ihr selbst daher auch kein Vermögen zugeordnet werden kann. Was »zum Gesellschaftsvermögen gehört«, kann also nur den Gesellschaftern persönlich zugerechnet werden. Sehr wohl aber gibt es Vermögenswerte, die von den Gesellschaftern der gemeinsamen Zweckverfolgung gewidmet werden. Zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderungen (eigentlich: gemeinschaftliche Forderungen der Gesellschafter) werden als sog »Gesamthandforderungen« qualifiziert. Das heißt, sie können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam geltend gemacht werden und der Schuldner kann mit schuldbefreiender Wirkung nur an alle gemeinsam leisten (Vertretung ist natürlich jeweils möglich). Körperliche Sachen können nur im Miteigentum aller Gesellschafter zu ideellen Anteilen stehen oder im Alleineigentum eines Gesellschafters, der sie der Gesellschaft zum Gebrauch zur Verfügung stellt. Es ist auch möglich, im Innenverhältnis zu vereinbaren, dass eine Sache wie »Eigentum der Gesellschaft«, also wie Miteigentum aller Gesellschafter, behandelt wird, aber nach außen hin im Alleineigentum eines Gesellschafters bleibt, der fortan eine Stellung ähnlich einem Treuhänder einnimmt.

Für die Geschäftsführung bedeutet die Übernahme der Prinzipien des Rechts der OG, dass an die Stelle der bisherigen, recht unpraktischen (und daher ohnehin meist abbedungenen) Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte tritt. Als Gegengewicht steht jedoch jedem anderen Gesellschafter das Recht auf Widerspruch zu. Für außergewöhnliche Geschäfte ist hingegen das Einstimmigkeitsprinzip maßgebend. Dies liegt allein schon wegen der (nunmehr auch gesetzlich klargestellten) persönlichen und unbeschränkten Haftung der Gesellschafter für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten nahe. Willkürliche Blockaden einzelner Gesellschafter können durch Klagen auf Zustimmung überwunden werden.

Die Befugnis zur Vertretung der Gesellschafter reicht grundsätzlich so weit wie die Geschäftsführungsbefugnis. Für unternehmenstragende GbR soll aus Verkehrsschutzgründen weiterhin eine Vertretungsregelung gelten. Außerdem wird klargestellt, dass die Gesellschafter einer nach außen auftretenden GbR grundsätzlich unbeschränkt solidarisch für die gesellschaftsbezogenen Verbindlichkeiten haften.

Beim Eintritt, Ausscheiden oder Wechsel eines Gesellschafters ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Interesse der Gesellschafter an einem möglichst einfachen Übergang der gesellschaftsbezogenen Rechtsverhältnisse einerseits und dem Schutz der Vertragspartner der Gesellschafter und anderer Personen vor für sie nachteiligen Veränderungen andererseits zu achten.

Eine Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft ist grundsätzlich nur im Einvernehmen der Gesellschafter möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gesellschafter auch gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist allerdings nur gerichtlich möglich.

Die Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter und seine Beteiligung an schwebenden Geschäften orientiert sich ebenso wie die Regelung über die Fortsetzung der GbR mit den Erben eines Gesellschafters am OG-Recht.

4.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Jede Form der Mitunternehmerschaft selbst begründet niemals eigenständig eine Pflichtversicherung. Da die Mitgliedschaft in einer Mitunternehmerschaft/Arbeitsgemeinschaft auf die konkret ausgeübte Berufstätigkeit des Designers/der Designerin DA in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht keine Auswirkung hat, ändert sich auch nichts an seiner/ihrer persönlichen Sozialversicherungspflicht. Es bleibt alles beim Alten, durch Gründung einer ARGE sind Meldungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nicht erforderlich.

Für den einzelnen Gesellschafter/Mitunternehmer ist daher relevant, ob bereits bei Gründung der Mitunternehmerschaft eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer besteht – dann bleibt weiterhin die GSVG-Pflichtversicherung (Vollversicherung) auch nach Gründung der ARGE aufrecht.

Sofern keine Kammerzugehörigkeit des Mitunternehmers besteht, unterliegen die Mitunternehmer den Regelungen über die Neuen Selbstständigen. Eine Versicherungspflicht tritt hier erst bei Überschreiten der GSVG-Versicherungsgrenzen ein. Der Status als Neuer Selbstständiger bleibt auch nach Gründung der ARGE aufrecht.

Als dritte Variante kommt noch eine Mitgliedschaft des Mitunternehmers in der Künstlersozialversicherung in Betracht (sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind). Der Künstlerstatus der in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenwirkenden DesignerInnen DA bleibt also aufrecht und damit auch ihre sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorteile.

Schließlich ermöglicht die GbR auch Gewerbetreibenden zum gemeinschaftlichen Nutzen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Somit wäre ein Zusammenschluss von einem/einer DesignerIn oder mehreren DesignerInnen DA mit z. B. einem/einer WerbefraferIn oder Werbemittler denkbar. In diesem Fall ginge jedoch die Berechtigung verloren, nur 10% Umsatzsteuer verrechnen zu können.

Ist eine OG Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, so sind die persönlich haftenden Gesellschafter (Ogisten) nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert. Dies führt zum Verlust einer allfällig bestehenden Künstlersozialversicherung bzw. ist ein Weiterführen einer für einen persönlich haftenden Gesellschafter bestehenden »Künstlerversicherung« aufgrund einer dann vorliegenden Doppelversicherung nicht sinnvoll. DesignerInnen DA, die mit WK-Mitgliedern eine OG gründen, müssen sich bewusst sein, dass die Gesellschaft dadurch gewerbescheinpflichtig wird und sie selbst – sofern sie auch persönlich haftende Gesellschafter sind – daher ebenso unter die gewerbliche Sozialversicherungspflicht fallen.

II. Arbeitsgemeinschaft

0.

Vorwort

Es gibt Aufgaben, die wegen ihrer Komplexität und/oder ihres Umfangs von einem/einer DesignerIn DA allein nicht bewältigt werden können.

Die Arbeitsgemeinschaft als eine Anwendungsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist eine der gesetzlichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit der DesignerInnen DA mit einem oder mehreren in gleicher Weise eigenschöpferisch tätigen KollegInnen und die einzige Möglichkeit eines projektbezogenen Zusammenschlusses, wenn der Auftrag kurzfristig durchführbar ist und keiner auf Dauer angelegten organisierten Kooperation bedarf.

Unabhängig davon, wie die Kooperationen im Einzelnen von den Partnern bezeichnet werden – ob als ARGE, Label, Gemeinschaft, Kooperation, Partnerschaft etc. – ist in der Regel von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auszugehen.

Eine GbR entsteht laut Gesetz, wenn zwei oder mehrere Personen (oder Unternehmen) ihre Mühe und/oder ihre Sachen zu einem gemeinsamen Nutzen vereinigen: »Schließen sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, so bilden sie eine Gesellschaft. Sofern sie keine andere Gesellschaftsform wählen, bilden sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinn dieses Hauptstücks.« (§ 1175 Abs. 1 ABGB)

Die GbR kann auch durch stillschweigendes, faktisches Zusammenarbeiten oder auch durch gemeinsames Anbieten einer Leistung entstehen. Die Errichtung eines schriftlichen Vertrages ist aber zu empfehlen, damit unter den Kooperationspartnern Klarheit über ihre Rechte und Pflichten herrscht, auch wenn der Vertrag vom Gesetz her an keine Form gebunden ist und auch mündlich geschlossen werden kann.

Die GbR hat im Gegensatz zur OG, KG oder GmbH keine eigene Rechtspersönlichkeit! »Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht rechtsfähig.« (§ 1175 Abs. 2 ABGB) Sie kann also nicht Träger von Rechten und Pflichten sein.

Um eine Arbeitsgemeinschaft zu realisieren, braucht es unter Umständen nicht mehr und nicht weniger als schlüssiges Handeln der kooperierenden Partner. Oft genug machen sich die Beteiligten keinerlei Gedanken über mögliche rechtliche Konsequenzen. Erst im Konfliktfall wird ihnen bewusst, dass sie unausgesprochen von divergierenden Annahmen ausgegangen waren.

Diese Basisinformation soll allen an der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft interessierten KollegInnen ermöglichen, sich Klarheit über jene Fragen zu verschaffen, die sinnvollerweise vor Beginn einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit geklärt und in einem Vertrag festgehalten werden sollten.

Grundsätzlich bietet sich die Arbeitsgemeinschaft zur vorübergehenden Zusammenarbeit, also zur Erfüllung eines Auftrags oder der gemeinsamen Bearbeitung eines Projektes, an. Ein Zusammenschluss auf Dauer ist in einer GbR ebenfalls möglich, doch wird sich hierfür eher die Gründung einer Offenen Gesellschaft (OG) empfehlen (siehe Teil III), die Rechtsstatus besitzt und im Geschäftsverkehr besser zu handhaben ist.

Ein allfälliger KünstlerInnenstatus der in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenwirkenden DesignerInnen bleibt aufrecht und damit auch ihre sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorteile.

Schließlich eignet sich eine GbR auch als Basis für die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Vertretern anderer freier Berufe.¹⁾

1. Begriff

Die GbR bzw. Arbeitsgemeinschaft ist ein durch Vertrag begründetes Schuldverhältnis, das die Vertragspartner verpflichtet, zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks – der vor allem wirtschaftliche Komponenten enthalten muss – auf irgendeine Weise beizutragen. Der Vertrag ist wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen einer GbR bzw. Arbeitsgemeinschaft.

Gesellschaftsrechtliche Folgen können unabhängig vom Vorliegen eines Vertrages eintreten: Erwecken mehrere Personen einem Dritten gegenüber den Anschein, als bestünde zwischen ihnen ein Gesellschaftsverhältnis, so müssen sie sich vom Dritten, der darauf vertraut hat, auch als Gesellschaft behandeln lassen.

Die GbR besitzt keine Rechtspersönlichkeit; das bedeutet u. a., dass sie weder zur Klageführung legitimiert ist noch geklagt werden kann. Wenn von der »Gesellschaft« die Rede ist, sind damit in Wahrheit die Gesellschafter gemeint.

Die GbR kann Außen- oder Innengesellschaft sein: »Die Gesellschafter können die Gesellschaft auf ihr Verhältnis untereinander beschränken (Innengesellschaft) oder gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auftreten (Außengesellschaft). Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens oder führen die Gesellschafter einen gemeinsamen Gesellschaftsnamen (§ 1177), so wird vermutet, dass die Gesellschafter eine Außengesellschaft vereinbaren wollten.« (§ 1176 Abs. 1 ABGB)

Außengesellschaft ist sie dann, wenn die Beteiligten im Rechtsverkehr mit Dritten gemeinsam auftreten, d. h. Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft abgeschlossen werden. Das gemeinsame Auftreten wäre u. a. durch ein gemeinsames Briefpapier zu dokumentieren. Eine bloße Innengesellschaft liegt vor, wenn Rechtsgeschäfte von einem Gesellschafter in dessen eigenen Namen, aber auch auf Rechnung der übrigen abgeschlossen werden. In diesem Fall tritt die GbR nach außen nicht in Erscheinung. Eine – wenn auch lose – Gemeinschaftsorganisation muss in jedem Fall vereinbart sein.

Bei der Wahl des Gesellschaftsnamens ist Vorsicht geboten: »Wenn die Gesellschafter unter einem gemeinsamen Namen auftreten, muss dieser auf das Bestehen einer solchen Gesellschaft hindeuten, zur Kennzeichnung der Gesellschaft geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Er darf über die Verhältnisse der Gesellschaft nicht in die Irre führen.« (§ 1177 Abs. 1 ABGB) Der Gesellschaftsname einer GbR ist eine Bezeichnung, die die Gesellschafter für ihre Tätigkeit zu einem gemeinsamen Zweck gewählt haben. Die Namensführung ist (im Innenverhältnis der Gesellschafter zueinander) also nur erlaubt, wenn die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag oder später aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses festgelegt haben, dass die Gesellschaft einen Gesellschaftsnamen haben und wie er lauten soll. Ein solcher Gesellschaftsname löst dann einerseits die Vermutung aus, dass sich die Gesellschafter zu einer Außengesellschaft zusammenschließen wollten; andererseits dürfen Dritte, die mit einer GbR mit eigenem Gesellschaftsnamen zu tun haben, grundsätzlich darauf vertrauen, dass es sich um eine Außengesellschaft

handelt. Der Gesellschaftsname hat auf das Bestehen einer GbR hinzudeuten. Damit ist nicht gemeint, dass der Gesellschaftsname zwingend einen Rechtsformzusatz zu enthalten hätte, wie dies § 19 UGB für im Firmenbuch eingetragene Unternehmer verlangt, doch muss einem Vertragspartner, dem der Gesellschaftsname genannt wird, hinreichend klar sein, dass er mit einer GbR kontrahiert. Jedenfalls geeignete Formulierungen wären – abgesehen von »Gesellschaft bürgerlichen Rechts« bzw. »GesbR« – etwa »Arbeitsgemeinschaft« oder »Konsortium«.

Der Gesellschaftsname ist schon deshalb keine Firma, weil er – wie die GbR überhaupt – nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Gleichwohl kann dem Gesellschaftsnamen namensrechtlicher Schutz zukommen (vgl. § 43 ABGB). Das Namensrecht kann mangels Rechtsfähigkeit allerdings keines der GbR als solcher sein; es steht vielmehr den Gesellschaftern gesamthändisch zu. Außerdem ist ein Gesellschaftsname nur dann geschützt, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1177 Abs. 1 ABGB erfüllt: Er muss zur Kennzeichnung der Gesellschaft geeignet sein, Unterscheidungskraft besitzen und darf über die Verhältnisse der Gesellschaft nicht in die Irre führen.

Der Gesellschaftsname muss keineswegs die Namen der (im Sinn von aller) Gesellschafter enthalten; es kann auch ein reiner Sach- oder Fantasie name verwendet werden. Insofern stellt sich die Frage, wie Geschäftspartner die Namen der Gesellschafter erfahren können, mit denen die Verträge abgeschlossen werden. Auch ein Vertrag »für den, den es angeht« erfordert, sobald es um die Durchsetzung von Ansprüchen geht, Klarheit darüber, wer nun tatsächlich der Vertragspartner ist. § 1177 Abs. 2 ABGB dient daher der Klarstellung, dass ein im Rechtsverkehr für die Gesellschaft auftretender Gesellschafter auf Verlangen jedenfalls die Identität (Name und Anschrift) aller Gesellschafter offenlegen muss. Das Verlangen kann jeder stellen, der ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Identität und Anschrift der Gesellschafter hat. Das trifft jedenfalls auf Gläubiger, Vertragspartner und auf Personen zu, die in einem vorvertraglichen Verhältnis zu den Gesellschaftern stehen.

2. Gründung der Arbeitsgemeinschaft

Es besteht grundsätzlich Formfreiheit, d. h. der Gesellschaftsvertrag kann mündlich, schriftlich oder stillschweigend (durch schlüssiges Handeln) zustande kommen; dies gilt ebenso für den Abschluss unter Ehegatten. Es empfiehlt sich jedoch ein schriftlicher Abschluss des Gesellschaftsvertrags. (Muster für Gesellschaftsverträge können bei designaustria gegen Spesenersatz angefordert werden; wie alle Grundmuster sollen sie aber nicht ohne Berücksichtigung des Einzelfalls übernommen oder abgeschrieben werden und ersetzen nicht die Beratung durch einen Wirtschaftstreuhänder oder Anwalt.)

Auch die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden, sie bedarf aber der Zustimmung aller Vertragspartner. Es kann auch im Voraus bestimmt werden, dass die Zuständigkeit für Vertragsänderungen einzelnen Mitgliedern übertragen oder von der qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter abhängig gemacht wird.

Die Arbeitsgemeinschaft ermöglicht gemeinsames Schaffen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes²⁾, wobei die Frage der Miturheberschaft im Innenverhältnis, also zwischen den einzelnen Gesellschaftern, unbedingt im Vorhinein zu klären ist: Jeder Gesellschafter sollte sich erstens im Gesellschaftsvertrag generell verpflichten, die Werknutzungsrechte an seinen im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu schaffenden Werken der Gesellschaft

zur Verfügung zu stellen, und diese zweitens gesondert in einem Rahmenlizenzvertrag abgeben und verrechnen.

Für eine Arbeitsgemeinschaft im gegenständlichen Sinn wird keinerlei berufsrechtliche Registrierung (Firmenbuch) verlangt.

3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter im Innenverhältnis

3.1. Beitrags- und Treuepflicht

In der Regel widmen die Gesellschafter der gemeinsamen Gesellschaftstätigkeit nicht nur im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ihre Kenntnisse, ihr Können und ihre Arbeitskraft, sondern im Rahmen ihrer Einlagenleistung auch Vermögen. § 1178 Abs. 1 ABGB beschreibt, was alles zum Gesellschaftsvermögen gehören kann, nicht aber muss. Zum Gesellschaftsvermögen zählen nicht nur all jene Sachen, die im Miteigentum der Gesellschafter stehen, sondern auch sonstige gesellschaftsbezogene Sachen- und Schuldrechte, Vertragspositionen und Verbindlichkeiten sowie Immaterialgüterrechte.

Dem Gesellschaftsvermögen gewidmete Sachen müssen nicht notwendigerweise ins Miteigentum der Gesellschafter übertragen werden (§ 1180 Abs. 1 ABGB); sie können vom Eigentümer auch nur zu Zwecken der Gesellschaftstätigkeit zum Gebrauch zur Verfügung gestellt werden (quoad usum) oder im Eigentum des Gesellschafters bleiben, gesellschaftsintern jedoch so behandelt werden, als stünden sie im gesellschaftsbezogenen Miteigentum (quoad sortem) (§ 1180 Abs. 2 ABGB).

Da die Gesellschaft selbst nicht rechtsfähig ist, wird das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern rechtlich zugeordnet. Es ist vom sonstigen, nicht dem Gesellschaftszweck gewidmeten Vermögen der einzelnen Gesellschafter zu unterscheiden.

Die Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben, durch die die Erreichung des Gesellschaftszweckes gefährdet wird (»Verbot schädlicher Nebengeschäfte«): »Die Gesellschafter dürfen kein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft unternehmen. Für unternehmerisch tätige Gesellschaften gelten überdies die unternehmensrechtlichen Vorschriften über Wettbewerbsverbote und deren Rechtsfolgen.« (§ 1187 ABGB)

3.2. Geschäftsführung

Die Vorschriften über die GbR enthalten folgende Regelung der Geschäftsführung: »Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.« (§ 1189 Abs. 1 ABGB). Es besteht also Einzelgeschäftsführungsbezugnis, wobei vertraglich auch eine andere Art der Geschäftsführung vereinbart werden kann: »Überträgt der Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem einzelnen Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.« (§ 1189 Abs. 2 ABGB). »Die Geschäfte sind so sorgfältig zu führen, wie es Art und Umfang der Gesellschaft erfordern. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, über das Gesellschaftsvermögen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, die notwendigen Aufzeichnungen zu führen und soweit erforderlich ein Rechnungswesen einzurichten.« (§ 1189 Abs. 3 ABGB).

Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte jeder von ihnen

allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muss diese unterbleiben (§ 1190 Abs. 1 ABGB). Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist (§ 1190 Abs. 2 ABGB).

Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt (§ 1191 Abs. 1 ABGB). Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen (außergewöhnliche Geschäfte), ist ein einstimmiger Beschluss aller Gesellschafter erforderlich (§ 1191 Abs. 2 ABGB).

Die Geschäftsführung kann auch entgeltlich erfolgen: »Die Gesellschafterstellung steht der Vereinbarung eines Entgelts für der Gesellschaft geleistete Dienste nicht entgegen.« (§ 1195 Abs. 5 ABGB)

3.3. Rechnungslegung und Kontrolle

Den oder die geschäftsführenden Gesellschafter trifft eine Rechnungsführungs- und Rechnungslegungspflicht. Rechnungsführungspflicht bedeutet, dass über den Hauptstamm (Beiträge zum Kapital), die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend ordentliche Aufzeichnungen zu führen sind: »Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, über das Gesellschaftsvermögen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, die notwendigen Aufzeichnungen zu führen und soweit erforderlich ein Rechnungswesen einzurichten.« (§ 1189 Abs. 3 ABGB) »Am Schluss jedes Geschäftsjahres wird auf Grund einer Jahresabrechnung der Gewinn oder Verlust ermittelt und der Anteil jedes Gesellschafters daran berechnet.« (§ 1195 Abs. 1 ABGB)

3.4. Verteilung des Gewinnes und Verlustes

Unter der Voraussetzung, dass alle Gesellschafter am Hauptstamm beteiligt und zur Mitarbeit verpflichtet sind, wird die Gewinn- und Verlustverteilung nach dem Verhältnis der Kapitaleinlagen vorgenommen. Davon abweichende Vereinbarungen, die die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten – z. B. das Verhältnis der individuellen Arbeitszeiten – berücksichtigen, sind in der Praxis üblich.

»Sofern alle Gesellschafter in gleichem Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet sind, wird der Gewinn und Verlust eines Geschäftsjahres den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zugewiesen.« (§ 1182 Abs. 2). »Enthält der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Bestimmung nur über den Anteil am Gewinn oder über den Anteil am Verlust, so gilt sie im Zweifel für Gewinn und Verlust.« (§ 1195 Abs. 2 ABGB)

Sind die Gesellschafter nicht in gleichem Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet, so ist dies bei der Zuweisung des Gewinns angemessen zu berücksichtigen (§ 1195 Abs. 3 ABGB).

Einem Arbeitsgesellschafter, dem für seine Dienste keine Beteiligung an der Gesellschaft gewährt wird, ist ein den Umständen nach angemessener Betrag des Jahresgewinns zuzuweisen. Der diesen Betrag übersteigende Teil des Jahresgewinns wird sodann den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zugewiesen (§ 1195 Abs. 4 ABGB).

Der Gewinnanspruch ist frei verfügbar und unterliegt der Exekution. Jeder Gesellschafter kann den Gewinn mangels abweichender Vereinbarung zur Gänze beheben.

3.5.

Gewinnausschüttung und Entnahmen

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, die Gesellschafter etwas anderes beschließen oder der Gesellschafter vereinbarungswidrig seine Einlage nicht geleistet hat (§ 1196 Abs. 1 ABGB). Im Übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter Entnahmen zu tätigen (§ 1196 Abs. 2 ABGB).

4.

Rechte und Pflichten im Außenverhältnis

4.1.

Vertretung

Wenn der Gesellschaftsvertrag einer Außengesellschaft nichts anderes vorsieht, deckt sich die Befugnis zur Vertretung aller Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten mit der Befugnis zur Geschäftsführung (§ 1197 Abs. 1 ABGB). Bei einer unternehmerisch tätigen Außengesellschaft werden alle Gesellschafter aus dem Handeln eines Gesellschafters im Namen der Gesellschaft auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn dieser Gesellschafter nicht, nicht allein oder nur beschränkt vertretungsbefugt war, der Dritte den Mangel der Vertretungsbefugnis aber weder kannte noch kennen musste. Dasselbe gilt für nicht unternehmerisch tätige Außengesellschaften, wenn sich die Gesellschafter als Unternehmer an der Gesellschaft beteiligen (§ 1197 Abs. 2 ABGB). Bei Gesamtvertretung genügt die Abgabe einer gesellschaftsbezogenen Willenserklärung gegenüber einem der zur Mitwirkung an der Vertretung befugten Gesellschafter (passive Einzelvertretung) (§ 1197 Abs. 3 ABGB).

Wer, ohne Gesellschafter zu sein, mit der Vertretung in Gesellschaftsangelegenheiten betraut wird, vertritt die Gesellschafter nach Maßgabe der erteilten Vollmacht (§ 1197 Abs. 4 ABGB).

4.2.

Haftung

Für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner, wenn mit diesen nichts anderes vereinbart ist (§ 1199 Abs. 1 ABGB). Aus Rechtsgeschäften, die ein Gesellschafter auf Rechnung der Gesellschaft, aber im eigenen Namen abschließt, wird er allein dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet (§ 1199 Abs. 2 ABGB).

5.

Gesellschafterwechsel

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehen zum Zeitpunkt des Eintritts oder Ausscheidens eines Gesellschafters sowie zum Zeitpunkt des Gesellschafterwechsels durch Rechtsgeschäft unter Lebenden die gesellschaftsbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse im Verhältnis der Beteiligungen von den bisherigen Gesellschaftern auf den eintretenden Gesellschafter, vom ausscheidenden auf die verbleibenden Gesellschafter oder beim Gesellschafterwechsel vom ausscheidenden auf den eintretenden Gesellschafter über (Gesellschafternachfolge). Für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten bestellte Sicherheiten bleiben für diese Verbindlichkeiten aufrecht. Der ausscheidende Gesellschafter haftet nach Maßgabe des § 1202 Abs. 2 für die gesellschaftsbezogenen Verbindlichkeiten weiter (§ 1201 Abs. 1 ABGB). Bei

Sachen des Gesellschaftsvermögens, die im Miteigentum der Gesellschafter stehen, gilt die Übergabe als vollzogen, sobald der Eintritt, Austritt oder Wechsel wirksam geworden ist. Bücherliche Rechte sind nach den dafür geltenden Vorschriften zu übertragen (§ 1201 Abs. 2 ABGB).

Ein Dritter kann der im Zuge einer Gesellschafternachfolge von Gesetzes wegen eintretenden Übernahme seines Vertragsverhältnisses binnen dreier Monate nach Verständigung davon durch einen Gesellschafter gegenüber dem ausscheidenden, dem eintretenden oder einem anderen vom Vertragsverhältnis erfassten Gesellschafter widersprechen; in der Verständigung ist auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Dies gilt auch für den Besteller einer für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gewährten Sicherheit. Im Fall eines wirksamen Widerspruchs besteht das Vertragsverhältnis auch noch mit dem ausgeschiedenen Gesellschafter fort (§ 1201 Abs. 3 ABGB). Wurde dem Dritten nicht nachweislich mitgeteilt, ob das Vertragsverhältnis vom Erwerber übernommen wurde, oder kann der Dritte dieser Übernahme noch widersprechen, so kann er sowohl gegenüber dem ausscheidenden als auch gegenüber dem nachfolgenden Gesellschafter auf das Vertragsverhältnis bezogene Erklärungen abgeben und seine Verbindlichkeiten erfüllen. Dies gilt auch für den Besteller einer für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gewährten Sicherheit (§ 1201 Abs. 4 ABGB).

6.

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft endet bei einstimmigem Gesellschafterbeschluss, Ablauf der Zeit oder Erreichung des Gesellschaftszweckes, Kündigung durch einen Gesellschafter oder rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters (§ 1208 ABGB). Nach der Auflösung der Gesellschaft haben, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt, die Gesellschafter als Liquidatoren das Gesellschaftsvermögen abzuwickeln. Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder das Sanierungsverfahren eröffnet und dem Gesellschafter die Eigenverwaltung entzogen, so tritt der Insolvenzverwalter an die Stelle des Gesellschafters (§ 1216b Abs. 1 ABGB). Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die gesellschaftsbezogenen Forderungen einzuziehen und die Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen (§ 1216c Abs. 1 ABGB). Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Gesellschaftsvermögen ist nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer Guthaben und Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis unter die Gesellschafter zu verteilen (§ 1216e Abs. 1 ABGB). Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Guthaben von Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht aus, so sind die übrigen Gesellschafter ihnen gegenüber verpflichtet, für den Betrag im Verhältnis ihrer Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis aufzukommen. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so wird der Ausfall auf die übrigen Gesellschafter wie ein Verlust verteilt (§ 1216e Abs. 4 ABGB).

7.

Steuerrecht

Die Außengesellschaft (siehe Punkt 1.) wird steuerlich als Mitunternehmerschaft behandelt: Der Gewinn oder Verlust wird zunächst einheitlich für die Gesellschaft ermittelt, dann erfolgt nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Aufteilung auf die Gesellschafter und demgemäß die Ermittlung der Einkommensteuer jedes Mitunternehmers/Gesellschafters. Die Umsatzsteuer

wird hingegen direkt der Gesellschaft vorgeschrieben, da die Mitunternehmerschaft ein eigenständiges Umsatzsteuersubjekt ist (und daher auch eine Steuernummer benötigt).

Ist die GbR eine Innengesellschaft, wird jeder Gesellschafter gesondert mit seinen Umsätzen, Gewinnen und seinem Vermögen besteuert, ohne dass eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage stattfindet.

Eines steht in beiden Fällen fest: Vom Ausmaß der Steuerbelastung her gesehen gibt es keine Unterschiede, ob der/die DesignerIn DA seine/ihre Berufstätigkeit als EinzelunternehmerIn oder als Gesellschafter/Mitunternehmer einer GbR ausübt.

8. Sozialversicherungsrecht

Die Mitunternehmerschaft selbst begründet niemals eigenständig eine Pflichtversicherung. Da die Mitgliedschaft in einer Mitunternehmerschaft/Arbeitsgemeinschaft auf die konkret ausgeübte Berufstätigkeit des Designers/der Designerin DA in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht keine Auswirkung hat, ändert sich auch nichts an seiner/ihrer persönlichen Sozialversicherungspflicht. Es bleibt alles beim Alten, Meldungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sind bei Gründung einer ARGE/Mitunternehmerschaft nicht erforderlich.

Für den einzelnen Gesellschafter/Mitunternehmer ist daher relevant, ob bereits bei Gründung der Mitunternehmerschaft eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer besteht – dann bleibt weiterhin die GSVG-Pflichtversicherung (Vollversicherung) aufrecht.

Sofern keine Kammerzugehörigkeit besteht, unterliegen die Mitunternehmer den Regelungen über die Neuen Selbstständigen. Eine Versicherungspflicht tritt hier erst bei Überschreiten der GSVG-Versicherungsgrenzen ein.

Als dritte Variante kommt noch eine Mitgliedschaft des Mitunternehmers in der Künstlersozialversicherung in Betracht (sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind).

III. Offene Gesellschaft (OG)

0. Vorwort

Die Offene Gesellschaft (OG), die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und im Geschäftsverkehr besser zu handhaben ist als eine Arbeitsgemeinschaft bzw. GbR, eignet sich für Zusammenschlüsse auf Dauer.

1. Rechtsgrundlage

Die Vorschriften sind im Unternehmensgesetzbuch niedergelegt: Die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG) finden sich in den §§ 105–160 UGB (OG) bzw. §§ 161–178 UGB (KG).

2. Begriff

Eine Offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die Offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck, einschließlich freiberuflicher oder land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an.

Der Firmenname der OG ist insbesondere nach Firmenrecht, allgemeinem Namensrecht, nach Markenrecht und nach Wettbewerbsrecht geschützt.

Die OG entsteht erst mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch des (zuständigen) Gerichts. Vorher ist sie nicht existent (§ 123 UGB).

Die OG ist rechtlich selbständig. Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie kann vor Gericht klagen und geklagt werden; Ausnahme: Urheber von Werken oder Schöpfer von Mustern können allerdings nur physische Personen, also Menschen und nicht Gesellschaften sein³⁾

3. Offene und Kommanditgesellschaft

Von einer Offenen Gesellschaft (OG) spricht man, wenn bei keinem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Jeder Ogist haftet daher persönlich und unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der OG (also gegenüber den Gläubigern, Banken, aber auch für Abgabenschulden gegenüber dem Finanzamt).

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft (KG), wenn bei einem oder bei einigen Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage (Haftsumme) beschränkt ist, während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet. Die nur mit der Vermögenseinlage haftenden Gesellschafter werden Kommanditisten genannt, die persönlich und unbeschränkt haftenden Gesellschafter Komplementär(e). Eine KG muss mindestens einen Komplementär und mindestens einen Kommanditisten aufweisen; sie kann aber auch mehrere Komplementäre und mehrere Kommanditisten besitzen.

4. Gründung der Offenen Gesellschaft

4.1. Formfreiheit

Der Gesellschaftsvertrag ist grundsätzlich formfrei. Es empfiehlt sich jedoch der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags. Zwischen Ehegatten wird jedenfalls eine Vertragsurkunde zu errichten sein. (Muster für Gesellschaftsverträge können bei designaustria gegen Spesenersatz angefordert werden; wie alle Grundmuster sollen sie aber nicht ohne Berücksichtigung des Einzelfalls übernommen oder abgeschrieben werden und ersetzen nicht die Beratung durch einen Wirtschaftstreuhänder oder Anwalt.)

Eindringlich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Gesellschaften – und mithin auch die OG – nicht Urheber (von Werken) oder Schöpfer (von Mustern) sein können. Der Urheber- und Musterschutz setzt eine schöpferische geistige Tätigkeit voraus. Nur Menschen können daher Urheber oder Schöpfer sein. ⁴⁾

Der/die DesignerIn wird also, wenn die OG als Auftragnehmer auftritt, vorerst mit dieser einen Lizenzvertrag abzuschließen haben, damit die OG ihrem Auftraggeber ein Werknutzungsrecht (Unterlizenz) einräumen kann. Denkbar ist ein Rahmenlizenzvertrag zwischen dem/der DesignerIn und seiner/ihrer Gesellschaft und eine darauf gerichtete Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, mit welcher der OG Werknutzungsrechte an künftigen Werken ihrer Gesellschafter eingeräumt werden: Jeder Gesellschafter sollte sich erstens im Gesellschaftsvertrag generell verpflichten, die Werknutzungsrechte an seinen/ihren im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu schaffenden Werken der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und diese zweitens gesondert in einem Rahmenlizenzvertrag abgeben und verrechnen.

4.2. Gesellschafterkreis

Aus berufsrechtlichen Gründen wird sich der Kreis der Personen, die als Gesellschafter in Frage kommen, im Wesentlichen auf DesignerInnen sowie deren Ehegatten und Kinder beschränken.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass ein Zusammenschluss eines oder mehrerer DesignerInnen mit einem oder mehreren Vertretern gewerbescheinpflichtiger Tätigkeiten (z. B. WerbetexterIn) dazu führt, dass die Gesellschaft selbst einen Gewerbeschein lösen muss. Dies hat Einfluss auf den sozialversicherungsrechtlichen Status der (persönlich haftenden) Gesellschafter (siehe Punkt 10.).

4.3. Firmenname

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen (§ 18 UGB). In die Firma einer eingetragenen Personengesellschaft darf der Name einer anderen Person als eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters nicht aufgenommen werden. Die Firma muss die Haftungsform (OG oder KG) enthalten, bei einer Offenen Gesellschaft die Bezeichnung »Offene Gesellschaft« oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere »OG«. Es können auch die Namen aller persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen werden. Der Name des/der beschränkt haftenden Kommanditisten (siehe oben unter Punkt III. 3.) darf aber nicht enthalten sein (z. B.: Müller & Meier OG; Müller & Partner, Designer KG; siehe auch Punkt 6.2.).

An die Stelle der Bezeichnung »offene Gesellschaft« kann die Bezeichnung »Partnerschaft« oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz »und (&) Partner«, an die Stelle der Bezeichnung »Kommanditgesellschaft« die Bezeichnung

»Kommandit-Partnerschaft« treten.

Tritt ein neuer Gesellschafter in eine Gesellschaft ein oder scheidet ein Gesellschafter aus einer solchen aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden (§ 24 Abs. 1 UGB). Bei Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben (§ 24 Abs. 2 UGB).

Wichtig: Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (§ 29 Abs. 1 UGB).

Wer ein bestehendes Unternehmen unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Unternehmen die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Unternehmers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Unternehmer oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen (§ 22 Abs. 1 UGB).

4.4. Anmeldung beim Firmenbuch

Damit die OG – nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags – rechtlich entsteht, ist ihre Anmeldung zum Firmenbuch beim zuständigen Gericht erforderlich.

5. Rechte und Pflichten der Gesellschafter im Innenverhältnis

5.1.

Beitrags- und Treuepflicht, Wettbewerbsverbot

Als Beiträge werden insbesondere Geldzahlungen, Einbringung von Sachen und Rechten sowie Dienstleistungen (Arbeitsgesellschafter) vereinbart. Die Treuepflicht des Gesellschafters besteht im Wesentlichen darin, alles zu unterlassen, was der Gesellschaft, also der gemeinsamen Zweckverfolgung, schaden könnte.

Ein Gesellschafter darf insbesondere ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als unbeschränkt haftender Gesellschafter teilnehmen (§ 112 Abs. 2 UGB). Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach § 112 Abs. 2 UGB obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete (§ 113 Abs. 1 UGB).

5.2.

Geschäftsführung

Bei der OG sind alle Gesellschafter zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet (§ 114 Abs. 1 UGB). Ist im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Bei der KG sind die Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Davon abweichende Regelungen sind zulässig.

Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt (§ 116 Abs. 1 UGB). Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein einstimmiger Beschluss aller Gesellschafter erforderlich (§ 116 Abs. 2 UGB).

Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter aufgrund einer Klage aller übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung (§ 117 Abs. 1 UGB).

5.3.

Gesellschafts- und Vermögensanteil

Damit wird die Beteiligung der Gesellschafter an der Willensbildung der Gesellschaft einerseits und am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft andererseits geregelt (z. B.: 40:30:30; 60:40; 50:50). Soweit die Gesellschafter nichts anderes vereinbart haben, bestimmt sich ihre Beteiligung an der Gesellschaft nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen (Kapitalanteil). Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt (§ 109 Abs. 1 UGB).

6.

Rechtsbeziehungen im Außenverhältnis

6.1.

Vertretung der Gesellschaft

Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt (Einzelvertretung). Im Gesellschaftsvertrag kann Abweichendes vereinbart werden.

Beispielsweise können einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen sein; es kann auch vereinbart sein, dass die Gesellschaft nur von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich vertreten wird (Gesamtvertretung).

6.2.

Haftung der Gesellschaft

Für Schulden, die die Gesellschaft eingeht, haftet sie. Für die Schulden der Gesellschaft haben aber auch die persönlich haftenden Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen einzustehen. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner unbeschränkt. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 128 UGB).

Der Kommanditist haftet nicht persönlich, wenn und sobald er seine Haftungseinlage bezahlt hat.

7.

Ausscheiden, Wechsel und Eintritt von Gesellschaftern

Der Gesellschaftsanteil ist grundsätzlich nicht übertragbar: Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kann ein Gesellschafter nicht ohne Zustimmung aller Gesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil verfügen (§ 124 Abs. 1 UGB). Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Davon abweichende Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag möglich und empfehlenswert.

Eine Erweiterung der Gesellschaft durch Aufnahme neuer Gesellschafter ist möglich. Dem Eintritt müssen alle Gesellschafter zustimmen.

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft aufgelöst, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Im Gesellschaftsvertrag kann aber z. B. vereinbart werden, dass die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird und die Verlassenschaft das Abfindungsguthaben erhält; aber auch, dass die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird.

8.

Auflösung und Beendigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird insbesondere durch Gesellschafterbeschluss oder durch Zeitablauf, sofern sie nur für eine bestimmte Zeit eingegangen wurde, aufgelöst (§ 131 UGB); ferner durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Die laufenden Geschäfte sind im Fall der Kündigung zu beenden; Forderungen sind einzuziehen, Schulden sind zu bezahlen. Das Gesellschaftsvermögen ist zu versilbern; ein Erlös ist unter die Gesellschafter zu verteilen.

Die Auflösung und die Beendigung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

9. Abgabenrecht

9.1. Einkommen- und Umsatzsteuer

Die OG ist als Personengesellschaft eine Form der Mitunternehmerschaft und daher nicht selbst Steuersubjekt. Der erwirtschaftete Erfolg wird ihren Gesellschaftern zugerechnet und bei diesen besteuert, also der Einkommensteuer unterzogen.

Gesellschaften haben ihren steuerlichen Gewinn grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln, ab Erreichen der Buchführungsgrenzen (EUR 700.000 Umsatzerlöse im Geschäftsjahr) ist zu bilanzieren.

Die OG ist Unternehmerin. Ihre Umsätze unterliegen daher der Umsatzsteuer. Sie benötigt eine Steuernummer.

9.2. Gebührenrecht

Seit 1. Jänner 1995 ist keine Gesellschaftsvertragsgebühr mehr zu entrichten (BGBl 1994/629 Art. IV).

9.3. Bundesabgabenordnung

Die Gesellschafter einer OG haften persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Für den Kommanditisten gelten die Haftungsbeschränkungen, die oben bereits dargestellt wurden.

Die Geschäftsführer, das werden also in der Regel die persönlich haftenden Gesellschafter sein, haben die abgabenrechtlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen. Es sind also die notwendigen Aufzeichnungen für die Erfüllung der Abgabepflicht zu führen.

10. Sozialversicherungsrecht

Die Gesellschafter einer OG (Ogisten) werden sozialversicherungsrechtlich wie die Gesellschafter einer GbR behandelt, wobei zu beachten ist, dass bei Ogisten mit Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer die Kleinstunternehmerregelung zur Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nicht greift. Die Ogisten unterliegen daher immer einer GSVG-Pflichtversicherung mindestens auf der Basis der Mindestbeitragsgrundlage. Ogisten können aufgrund ihrer Tätigkeiten auch nie eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründen. Ohne Wirtschaftskammerzugehörigkeit werden Ogisten als Neue Selbstständige behandelt. Wenn die OG Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist, so sind die persönlich haftenden Gesellschafter (Ogisten) nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert.

DesignerInnen, die mit Mitgliedern der Wirtschaftskammer eine OG gründen, müssen sich dessen bewusst sein, dass die Gesellschaft dadurch gewerbescheinpflichtig wird und sie selbst, sofern sie persönlich haftende Gesellschafter (Ogisten) sind und daher auch unter die gewerbliche Sozialversicherungspflicht fallen.

Für »künstlerisch tätige« DesignerInnen besteht eine Versicherungspflicht nach dem GSVG (für selbständig erwerbstätige bildende KünstlerInnen; siehe Basisinformation 9).

Wenn die OG DienstnehmerInnen beschäftigt – und zwar unerheblich, ob in Vollzeit oder Teilzeit oder als geringfügig Beschäftigte –, dann ist sie Dienstgeberin im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Die OG hat daher die entsprechenden Dienstgebermeldun-

gen bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zu erstatten und die jeweils vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge sowie die Lohnsteuer abzuführen. Die Geschäftsführer und die Gesellschafter haften dann persönlich für die Abführung der jeweils je nach Beschäftigungsart anfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer der DienstnehmerInnen. Rechtlich problematisch wird diese Haftung in jenen Fällen, in denen aufgrund einer Prüfung durch die Gebietskrankenkasse vorgeblich als Werkvertrag bezeichnete Rechtsbeziehungen mit Dritten als verdeckte Beschäftigungsverhältnisse qualifiziert werden. In diesen Fällen hat nämlich die OG sämtliche sozialversicherungsrechtliche Beiträge einschließlich der Lohnsteuer für jene »MitarbeiterInnen« abzuführen, deren Status als WerkvertragnehmerInnen von der Gebietskrankenkasse nicht akzeptiert wird.

11. Gewerberecht

Wenn die OG Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist, ist sie selbst Trägerin des Gewerberechts. Sie muss aber einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen, der gegenüber der Gewerbebehörde für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften und gegenüber dem Gewerbeinhaber – der Gesellschaft – für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich ist.

IV. Unternehmensformen im österreichischen Recht und ihre Anwendungen im Überblick

1.

Allgemeines

Ziel dieses Beitrags ist es, im Überblick die gängigen Gesellschaftsformen und ihre Anwendungsgebiete aufzuzeigen: Die Arbeitsgemeinschaft bzw. GbR und die OG sind hier noch einmal kurz zusammengefasst. Eine Entscheidung, welcher der für DesignerInnen möglichen Zusammenschlüsse (GbR, OG oder GmbH) in welchem Fall zu bevorzugen ist, ist aufgrund der Vielzahl von Konstellationen grundsätzlich nicht generell zu treffen; daher ist die Beratung eines Anwalts oder Wirtschaftstreuhänders unbedingt notwendig.

Die Gesellschaftsformen sind geschlossen; es kann also durch Vertrag keine neue Gesellschaftsform erfunden werden.

Zu unterscheiden sind die Personengesellschaften, die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften.

1.1.

Personengesellschaften

Hier stehen die Gesellschafter im Vordergrund und nicht das von den Gesellschaftern aufzubringende Kapital wie bei der Kapitalgesellschaft. Bei Personengesellschaften ist es möglich, dass die Gesellschafter keine Vermögenseinlage leisten, sondern nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Die Gesellschafter haften den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar, persönlich und unbeschränkt (persönlich haftende Komplementäre der KG sowie alle Ogisten der OG, und alle Mitunternehmer der GbR) oder beschränkt (KG-Kommanditisten). Sie versteuern (Einkommensteuer) den auf sie entfallenden Gesellschaftsgewinn.

1.2.

Kapitalgesellschaften

Die Kapitalgesellschaften sind von ihren Mitgliedern (Gesellschaftern) losgelöst. Die Kapitalgesellschaft ist Eigentümerin des Unternehmens. Nur sie ist Schuldnerin der Gesellschaftsgläubiger, denen die Gesellschafter in der Regel nicht haften. Steuersubjekt ist die Gesellschaft. Ihre Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer. Für Gewinne, die an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, ist Kapitalertragssteuer zu entrichten. Stehen die Gesellschafter in einem Dienstverhältnis zur GmbH, dann ist die Art der Besteuerung ihrer Bezüge von der Höhe ihrer Beteiligung an der GmbH abhängig.

1.3.

Genossenschaften

Die Genossenschaften, aber auch die Vereine, sind hier nicht zu behandeln, weil sie als berufsrechtliche Organisationsform für DesignerInnen nicht in Frage kommen.

2.

Die wichtigsten Gesellschaftsformen

2.1.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtsträger sind ihre Mitglieder, also die Gesellschafter. Diese sind auch Eigentümer des von der GbR betriebenen Unternehmens.

Ihr Anwendungsgebiet wird überwiegend im vorübergehenden oder befristeten Zusammenschluss – in Form einer Arbeitsgemeinschaft – für die Erfüllung eines Auftrags oder die Abwicklung eines Projekts liegen. (Für einen Zusammenschluss auf Dauer empfiehlt sich eher die Gründung einer OG.) Die Frage der Mitunterheberschaft oder der Mitschöpferschaft ist im Innenverhältnis von vornherein abzuklären: Jeder Gesellschafter sollte sich erstens im Gesellschaftsvertrag generell verpflichten, die Werknutzungsrechte an seinen im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses zu schaffenden Werken der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und diese zweitens gesondert in einem Rahmenlizenzvertrag abgeben und verrechnen.

2.2.

Offene Gesellschaft (OG)

Die OG ist eine Personengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Damit sie rechtlich besteht, muss sie im Firmenbuch eingetragen werden. Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Dennoch haften die Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar, persönlich und unbeschränkt.

Die unbegrenzte persönliche Haftung muss ihre Grundlage im wechselseitigen Vertrauen der Partner, in deren persönlicher Initiative und im hohen Verantwortungsbewusstsein jedes Gesellschafters finden. Sie eignet sich für einen auf Dauer angelegten beruflichen Zusammenschluss. Ein besonderer Vorteil der OG liegt darin, dass den Gesellschaftern bei ihren vertraglichen Vereinbarungen untereinander Formfreiheit zusteht und die gesetzlichen Regelungen abdingbar, d. h. durch individuelle Vereinbarungen ersetzbar sind.

Nochmals sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Gesellschaften, und mithin auch die OG, nicht Urheber (Werke) oder Schöpfer (Muster) sein können. Der Urheber- und Musterschutz setzt eine schöpferische geistige Tätigkeit voraus. Nur Menschen können daher UrheberIn oder SchöpferIn sein.⁵⁾

Der/die DesignerIn wird also, wenn die OG als Auftragnehmerin auftritt, vorerst mit dieser einen Lizenzvertrag abzuschließen haben, damit die OG ihrem Auftraggeber ein Werknutzungsrecht (Unterlizenz) einräumen kann.

2.3.

Kommandit-Gesellschaft (KG)

Hier gilt das zur OG Gesagte mit der Abweichung, dass wenigstens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar, persönlich und unbeschränkt zu haften hat (Komplementär), während bei den anderen Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten).

2.4.**Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft; ihre Gründung erfordert den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags in Form eines Notariatsaktes und die Anmeldung beim Firmenbuch. Das gesetzliche Mindestkapital beträgt EUR 35.000,-; die Mindesteinzahlung EUR 17.500,-. Sacheinlagen (z. B. Liegenschaften, Maschinen, Lizenz- und Urheberrechte) sind möglich. Die Gesellschafter haften in der Regel nicht persönlich.

Die GmbH ist besonders geeignet für Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern, die zum Teil in der Geschäftsführung mitarbeiten. Sie empfiehlt sich für Klein- und Mittelbetriebe, bei denen die persönliche Haftung ausgeschaltet werden soll. Auch sie ist eine auf Dauer angelegte Gesellschaftsform.

Gesellschafter, die maximal 25% der Anteile besitzen, können in der Regel ein Dienstverhältnis mit allen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen einer Anstellung mit der GmbH eingehen.

Im Vergleich zur OG sind die gesetzlichen Regelungen (auch im Innenverhältnis) bei der GmbH wesentlich strenger und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten geringer, worauf bereits die Notwendigkeit eines formellen Notariatsaktes bei der Gründung – der weit mehr beinhaltet als eine Beglaubigung der Unterschriften – hinweist. Als von den Gesellschaftern losgelöstes Unternehmen ist sie im Außenverhältnis auch wesentlich distanzierter als die OG: In der OG stehen die Personen im Vordergrund – ein Umstand, der gerade im Kreativbereich das Verhältnis zu Auftraggebern entscheidend beeinflussen wird.

2.5.**Aktiengesellschaft (AG)**

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft mit einem Grundkapital von mindestens EUR 70.000,- die als berufliche Organisationsform für DesignerInnen nicht in Frage kommt.

V. Geschäftsgründung und Anmeldung

1.**Arbeitsgemeinschaft****1.1.****Beratung**

Die Hinzuziehung eines Anwalts oder Wirtschaftstreuhanders ist unbedingt notwendig.

1.2.**Vertrag**

Es besteht grundsätzlich Formfreiheit, d. h. der Gesellschaftsvertrag kann mündlich, schriftlich oder stillschweigend (durch schlüssiges Handeln) zustande kommen; dies gilt ebenso für den Abschluss unter Ehegatten. Es empfiehlt sich jedoch ein schriftlicher Abschluss des Gesellschaftsvertrags. (Muster für Gesellschaftsverträge können bei designaustria gegen Spesenersatz angefordert werden; wie alle Grundmuster sollen sie aber nicht ohne Berücksichtigung des Einzelfalls übernommen oder abgeschrieben werden und ersetzen nicht die Beratung durch einen Wirtschaftstreuhänder oder Anwalt.)

1.3.**Urheberrecht**

Die Frage der Miturheberschaft ist im Innenverhältnis, also zwischen den einzelnen Gesellschaftern, unbedingt im Vorhinein zu klären: Jeder Gesellschafter sollte sich erstens im Gesellschaftsvertrag generell verpflichten, die Werknutzungsrechte an seinen im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu schaffenden Werken der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und diese zweitens gesondert in einem Rahmenlizenzvertrag abgeben und verrechnen.

1.4.**Berufsrecht**

Eine berufsrechtliche Registrierung ist nicht erforderlich.

1.5.**Sozialversicherungsrecht**

Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ändert nichts am bestehenden versicherungsrechtlichen Status der Gesellschafter und muss der Versicherung nicht gemeldet werden.

1.6.**Steuerrecht**

Wie jede Berufsausübung muss auch die Arbeitsgemeinschaft anlässlich ihrer Gründung beim Finanzamt angemeldet und um Zuteilung einer Steuernummer ersucht werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit.

2.**Offene Gesellschaft**

Hier gilt das zur Arbeitsgemeinschaft Gesagte, mit folgender Abweichung: Damit die OG rechtlich besteht, ist ihre namentliche Eintragung im Firmenbuch beim zuständigen Handelsgericht erforderlich.

3.**Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Hier gilt das zur Arbeitsgemeinschaft Gesagte, mit folgenden Abweichungen:

3.1.

Vertrag

Die Gründung der GmbH erfordert die Errichtung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages in Form eines Notariatsaktes.

3.2.

Urheberrecht

Wenn Gesellschafter ein Angestelltenverhältnis mit der GmbH eingehen, muss die Erteilung von Werknutzungsrechten im Angestellten-Dienstvertrag geregelt werden.

3.3.

Berufsrecht

Damit die GmbH rechtlich besteht, ist ihre namentliche Eintragung im Firmenbuch beim zuständigen Handelsgericht erforderlich.

3.4.

Sozialversicherungsrecht

Wenn Gesellschafter ein Angestelltenverhältnis mit der GmbH eingehen, besteht für sie Versicherungspflicht nach dem ASVG.

VI. Zusammenfassung

1.

Die Arbeitsgemeinschaft (siehe II.)

- ist eine Personengesellschaft
- ist eine Anwendungsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und dient vorübergehenden bzw. projektbezogenen Zusammenschlüssen
- besitzt keine Rechtspersönlichkeit
- bedarf eines Gesellschaftsvertrages

2.

Die Offene Gesellschaft (siehe III.)

- ist eine Personengesellschaft
- eignet sich für Zusammenschlüsse auf Dauer
- besitzt Rechtspersönlichkeit
- muss im Firmenbuch eingetragen werden
- bedarf eines Gesellschaftsvertrages

3.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (siehe IV.2.4.)

- ist eine Kapitalgesellschaft
- eignet sich für Zusammenschlüsse auf Dauer
- besitzt Rechtspersönlichkeit
- muss im Firmenbuch eingetragen werden
- bedarf eines notariell errichteten Gesellschaftsvertrages

Anmerkungen

1) Die GbR ermöglicht nicht nur selbstständig Tätigen, sondern auch Gewerbetreibenden zum gemeinschaftlichen Nutzen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Somit wäre es denkbar, dass ein oder mehrere DesignerInnen DA eine Arbeitsgemeinschaft z. B. mit einem/einer WerbegrafikerIn, einem/einer WerbegestalterIn, einem/einer WerbeberaterIn oder einem WerbungsmitarbeiterIn eingehen wollten. In diesem Fall ginge jedoch die Berechtigung verloren, nur 10% Umsatzsteuer verrechnen zu können. Dadurch würde der/die DesignerIn DA von vornherein auf einen Wettbewerbsvorteil gegenüber nicht vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggebern verzichten.

2) Urheberrechtsgesetz § 11

(1) Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen MitarbeiterInnen gemeinschaftlich zu.

(2) Jede/r MiturheberIn ist für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen. Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller MiturheberInnen. Verweigert ein/e MiturheberIn seine/ihre Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn/sie jede/r andere MiturheberIn auf deren Erteilung klagen (...).

3) – 5) NRsp 1992/184: Knittel-Kucsko
MusterschutzG Anm. 5 zu § 7 MuSchG.

Impressum

Herausgeber und Verleger

designaustria, DA, gegründet 1927,
ist Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design
und engagiert sich für Österreich als Designation.
designaustria vertritt nationale Interessen
in internationalen Organisationen und ist Mitglied
des International Council of Graphic Design
Associations, ICOGRADA, des International
Council of Societies of Industrial Design, ICSID, und
des Bureau of European Designers Associations, BEDA.

Geschäftsstelle

designaustria im designforum^{WIEN}
Museumsplatz 1, 1070 Wien
T +43 (01) 524 49 49-0
F +43 (01) 524 49 49-4
E service@designaustria.at
www.designaustria.at
Geschäftsführer: Severin Filek
Büro: Birgit Gartner (Office Management), Tamara König
(Webredaktion), Heidi Resch (Projektmanagement), Sibel
Sermet (Webredaktion), Judith Weiß (Projektmanagement),
Brigitte Willinger (Redaktion)

Autor

Meinhard Ciresa

Redaktion

Severin Filek, Ulrike Willinger
Museumsplatz 1/Hof 7, 1070 Wien

Lektorat

Ulrike Willinger - Lektorat & Redaktion
Max-Fleischer-G. 3/115/12, 1100 Wien

Layout & Artdirektion

Zeitmassdesign
Kandlgasse 16.2.4, 1070 Wien

Papier

Bioset, 170 g/m², zur Verfügung gestellt
von Antalis Austria GmbH, Obachgasse 32, 1220 Wien

Druck und Endfertigung

Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG,
Josef-Sandhofer-Strasse 3, 2000 Stockerau

Copyright

© 2015 designaustria
Alle Rechte vorbehalten.

P.b.b.

Verlagspostamt 1070 Wien
PTA-Zulassungsnummer 02Z032526M